

## **Satzung über die Rückerstattung von Elternbeiträgen**

### **Präambel**

Zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2 und COVID-19 in Brandenburg appelliert die Landesregierung an die Eltern, in der angespannten Pandemiezeit, ihre Kinder zu Hause zu betreuen und den Betreuungsumfang in einer Kindertageseinrichtung auf einen zwingenden Bedarf zu reduzieren. Um diesem Appell Nachdruck zu verleihen und den Eltern einen finanziellen Ausgleich zu bieten, sollen die Träger der Kindertageseinrichtungen auf Elternbeiträge verzichten.

### **Rechtsgrundlage**

Gemäß §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2 und COVID-19 (Zweite Richtlinie des Ministeriums Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten (Krippe, Kita und Hort) in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen.

### **§ 2**

#### **Regelungsgehalt**

Alle Eltern, die mit der Stadt Königs Wusterhausen einen Vertrag für die Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder in einer Kindertagesstätte abgeschlossen haben, erhalten ihre gezahlten Elternbeiträge zurück oder werden beitragsfrei gestellt, wenn Eltern für mindestens einen Monat oder bis maximal 50% die Reduzierung der Betreuungszeit ihres Kindes/ ihrer Kinder und die damit verbundene vollständige bzw. hälftige Erstattung bzw. Befreiung bei der Stadtverwaltung schriftlich erklärt haben.

Für die Erstattung ist die vorher erfolgte Ablehnung einer Notbetreuung unerheblich.

Grundlage der Erstattung für die Elternbeiträge Monat Januar 2021, in voller Höhe oder zu 50 %, sind die in den Kindertageseinrichtungen geführten Anwesenheitslisten.

Grundlage der Erstattung für die Elternbeiträge Monat Februar 2021 ist die schriftliche Erklärung der Eltern, die bis zum 15. Februar 2021 bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen einzureichen ist, ob ihr Kind keine oder nur 50 % der Betreuung in Anspruch nimmt.

Grundlage der Erstattung für die Elternbeiträge für alle weiteren Monate, entsprechend der Festlegungen der Zweiten Richtlinie des Ministeriums Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung, ist die schriftliche Erklärung der Eltern die jeweils bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen einzureichen ist.

Wird die Betreuung teilweise in einem Monat und teilweise im nächsten Monat nicht in Anspruch genommen, so gilt die Rückerstattung für die Elternbeiträge nur für den Folgemonat.

Des weiteren erhalten Eltern anteilig Beiträge zurückerstattet, die aufgrund der Schließung von Gruppen oder ganzen Einrichtungen auf Anordnung des Gesundheitsamtes das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen konnten.

Ansprüche der Eltern nach § 6 Abs. 4 der Kindertagesstättensatzung bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 3**

#### **Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2021.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 22.03.2021 beschlossene Satzung über die Rückerstattung von Elternbeiträgen.